


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
100_4_Fbl	Vertrag	Seite 0(8)
Abschnitt: 4	Formblatt	Revision: 03

Der gültige Vertrag befindet sich auf den folgenden 7 Seiten dieses Formblattes.

Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zwischen der

TOS Prüf GmbH
Fischerweg 408
18069 Rostock

als anerkannte Organisation auf der Grundlage des WHG § 62 und der Anlagenverordnung - AwSV
§ 52

nachfolgend TOS Prüf GmbH genannt
vertreten durch den Geschäftsführer

und

nachfolgend Sachverständiger genannt.

Dieser Vertrag wird mit Sachverständigen geschlossen. Dieser Vertrag hat keine Auswirkungen auf das innerbetriebliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Anstellung des Sachverständigen.

1. Leistungen der TOS Prüf GmbH

- 1.1 Die TOS Prüf GmbH führt als anerkannte Sachverständigenorganisation die Bestellung der Sachverständigen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch. Grundlage des Bestellungsverfahrens ist die Qualitätsmanagement-Handbuch der TOS Prüf GmbH. Der Sachverständige erhält mit seiner Bestellung eine Urkunde.
- 1.2 Die TOS Prüf GmbH stellt dem Sachverständigen für die Sachverständigentätigkeit Prüfbescheinigungen und Stempel zur Verfügung.
- 1.3 Die TOS Prüf GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Sachverständigen Informationsleistungen in Form der Bereitstellung von Fachinformationen zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Die TOS Prüf GmbH verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems (QMS). Das bedeutet u. a., dass das QMS und das Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) laufend den Anforderungen der einschlägigen Normen und der Praxis angepasst werden.
- 1.5 Die TOS Prüf GmbH stellt dem Sachverständigen eine Haftpflichtversicherung zur Verfügung, durch die unter der Beachtung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Sachverständige und Gutachter u. a. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und sich daraus ergebenden weiteren Schäden geltend gemacht werden können, wenn diese Umwelteinwirkung im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sachverständigentätigkeit im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsteht.

Die Deckungssummen betragen EUR 2,5 Mio. pauschal für Personen und Sachschäden, EUR 0,5 Mio. für Vermögensschäden, max. 1 x p. a. Für Schäden durch Umwelteinwirkungen steht daneben eine Deckungssumme in Höhe von EUR 2,5 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden max. 1 x p. a. zur Verfügung.
- 1.6 Die TOS Prüf GmbH verpflichtet sich zur Vorbereitung und Organisation einer jährlichen Weiterbildungsveranstaltung.

2. Rechte und Pflichten des Sachverständigen

2.1 Mit seiner Bestellung erwirbt sich der Sachverständige das Recht

- Prüfungen im Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchzuführen und dabei die Formblätter entsprechend des Qualitätsmanagement-Handbuches zu nutzen,
- Auskünfte zu fachlichen Fragen bei der TOS Prüf GmbH einzuholen,
- die Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen,
- Das Logo der TOS Prüf GmbH auf seinen Prüfaufzeichnungen / Prüfberichten im Geltungsbereich dieses Vertrages zu verwenden,
- Den Umwelt-Online Zugang der TOS Prüf GmbH zu nutzen.

Außerdem werden dem Prüfer überreicht:

- Prüfstempel
- das Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH),
- Zugang zur Prüfsoftware,
- Bestellung der Prüfbereiche und
- Passwort für die Homepage der TOS Prüf GmbH.

2.2 Der Sachverständige verpflichtet sich

- das Qualitätsmanagementsystem voll inhaltlich durchzusetzen. Grundlage dazu sind die Festlegungen im Qualitätsmanagement-Handbuch.
- an der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung der TOS Prüf GmbH teilzunehmen,
- sich fachlich ständig weiterzubilden,
- zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit erlangten Erkenntnisse sowie auf den Inhalt und Wortlaut des QMH. Insbesondere ist es dem Sachverständigen untersagt, Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem stehen, an Dritte herauszugeben oder diese zur Einsicht zu überlassen,
- nur die durch die TOS Prüf GmbH autorisierte Prüfsoftware und die durch sie vorgegebenen Prüfbescheinigungen zu verwenden,
- entsprechend der Anlagenverordnung AwSV und die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse zu sammeln und sie zum Stichtag 31.12. über den durch die Prüfsoftware erstellten Jahresbericht der TOS Prüf GmbH zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Anerkennungsbehörde nachkommen kann. Ebenfalls aufzubewahren sind die Prüfbescheinigungen.
- Veränderungen zu seiner Person die im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit bestehen, gegenüber der TOS Prüf GmbH mitzuteilen,

- nach Erlöschen seiner Bestellung das Zertifikat und den Stempel innerhalb eines Monats der TOS Prüf GmbH zurückzugeben.

3. Beiträge

- 3.1 Der Sachverständige bzw. das Unternehmen, in dem der Sachverständige angestellt ist, trägt die Kosten seiner Bestellung.
- 3.2 Die Kosten der Pflege und Aktualisierung des QM-Systems werden von allen Sachverständigen getragen. Die Summe aller Beiträge soll kostendeckend sein. Details regelt die 100_0_VA_Beitragungsordnung, die in ihrer jeweils aktuellen Form untrennbarer Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
- 3.3 Die Geschäftsleitung der TOS Prüf GmbH erarbeitet den Jahresabschluss bis zum 01.03. des Folgejahres und erstellt den Haushaltsplan für das Folgejahr. Die Unterlagen werden allen Sachverständigen zugestellt.
- 3.4 Wird das Vertragsverhältnis gem. Abs. 8 gekündigt, erfolgt eine anteilige Berechnung der Beiträge bis zum Wirksamwerden der Kündigung. Eine nachträgliche Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- 3.5 Der Rechnungsempfänger ist der TOS Prüf GmbH schriftlich mitzuteilen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Fristen gezahlt, erfolgt eine Rechnungslegung an den Sachverständigen.

4. Unparteilichkeitserklärung

Dem Sachverständigen des GB 4 werden keine Aufgaben übertragen, bei deren Erledigung berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit entstehen können.

Die erforderliche Unparteilichkeit ist mit dem Formblatt „[100_0_Fbl Unabhängigkeit](#)“ des QMH der TOS Prüf GmbH zu erklären.

5. Zuverlässigkeit

Der Sachverständige erklärt seine erforderliche Zuverlässigkeit gemäß dem Formblatt „[100_0_Fbl Zuverlässigkeit](#)“ des QMH der TOS Prüf GmbH.

6. Entscheidungsgremium für Streitfälle

Das Entscheidungsgremium für Streitfälle wird von Sachverständigen gebildet, die vom Geschäftsführer der TOS Prüf GmbH hierzu berufen werden.

Dabei sollte das Gremium ausschließlich aus Personen bestehen, die zu dem zu klärenden Sachverhalt und zu den betreffenden Personen unbefangen sind.

7. Vertragsveränderungen

7.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

7.2 Die Beitragsordnung wird jährlich auf der Grundlage des Haushaltsplanes an die Kostenstruktur angepasst.

7.3 Folgt der Sachverständige den Änderungen zur Beitragsordnung nicht, so ist die TOS Prüf GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Bestellung als Sachverständiger zurückzuziehen. Die Rechte zur Kündigung dieses Vertrages durch den Sachverständigen bleiben hiervon unberührt.

8. Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

8.1 Der Vertrag tritt mit der Bestellung des Sachverständigen in Kraft.

Ist der Sachverständige angestellter Mitarbeiter eines Unternehmens, hat dieser die Zustimmung des Unternehmens zu diesem Vertrag beizubringen.

Ein zwischenzeitiges Pausieren oder Ruhen des Vertrages (bspw. Urlaub / anderes Geschäftsfeld / Schwangerschaft) ist nicht möglich. Sollte dies eintreten, ist eine Neuaufnahme in die TOS Prüf und ein Audit des Sachverständigen durch die TOS Prüf GmbH erforderlich.

8.2 Der Vertrag mit der TOS Prüf GmbH ist nur gültig, solange eine Mitgliedschaft im

- TOS e.V. mit Sitz in Hermsdorfer Damm 213, 13467 Berlin oder
- BÜV e.V. mit Sitz in Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

besteht.

Die Vertragsbedingungen für den TOS e.V. oder des BÜV e.V sind in der jeweiligen Satzung des Vereins beschrieben.

8.3 Der Vertrag endet mit

- dem Tod des Sachverständigen,
- der Auflösung der Sachverständigenorganisation,
- der Kündigung dieses Vertrages durch die TOS Prüf GmbH bzw. den Sachverständigen,
- der nicht Bezahlung von Beiträgen an die TOS Prüf GmbH.

Dieser Vertrag endet auch, sofern die Parteien nicht zuvor schriftlich etwas anderes vereinbart haben, spätestens ohne, dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- der Sachverständige auch Angestellter eines Unternehmens ist und sobald eine wirksame Zustimmung des Unternehmens nicht mehr vorliegt oder
- der Sachverständige selbständig ist und sobald der Sachverständige als Angestellter in ein Unternehmen eintritt.

Die Kündigung kann ausschließlich durch den Sachverständigen erfolgen. Arbeitgeber der Sachverständigen haben keinen Einfluss auf diesen Vertrag.

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses erfolgt zum Ende eines Quartals.

Spätestens bei Beendigung des Vertrages ist die Weiterverwendung von „TOS“ oder von Unternehmenskennzeichen im geschäftlichen Verkehr für eigene Zwecke des Sachverständigen oder Dritte zu unterlassen. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Sachverständige - unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges - verpflichtet, an die TOS Prüf GmbH eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR zu bezahlen. Im Falle eines andauernden Verstoßes gilt jeder angefangene Monat, in dem der Verstoß fort dauert als weiterer Verstoß. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die TOS Prüf GmbH ist durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

9. Höchstpersönlicher Charakter

Die Rechte des Sachverständigen aus vorliegendem Vertrag sind höchstpersönlicher Natur. Sie sind nicht vererblich und durch Rechtsgeschäfte nicht übertragbar.

10. Haftung

Wird der Sachverständige wegen mangelhafter Prüfleistungen in Regress genommen, sind Regressansprüche seinerseits gegen die TOS Prüf GmbH oder ihre Organisation ausgeschlossen. Der Sachverständige stellt in einem solchen Fall auch die TOS Prüf GmbH vor Ersatzansprüchen Dritter frei.

11. Schlussvorschriften

- 11.1 Wenn Teile dieses Vertrages unwirksam sind, zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksamen Formulierungen sind dann so auszulegen, dass dem Interesse beider Vertragsparteien Rechnung getragen ist.
- 11.2 Erfüllungsort für vorliegenden Vertrag ist Rostock.
- 11.3 Gerichtsstand ist Rostock.

Gelesen und anerkannt:

Rostock, den

.....
(Ort/Datum)

.....
Stempel / Unterschrift des

Sachverständigen

.....
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kremp

Geschäftsführer TOS Prüf GmbH